

NEUES AÜG ab 1.4.2017

Kurz zusammen gefasst - was ist das Wichtigste???

Änderung für den *Kunden*

- **Höchstüberlassungsdauer** 18 Monate ab Stichtag 1.04.2017 – hierbei werden auch Einsatzzeiten angerechnet, wenn der Mitarbeiter vorher durch einen anderen Personaldienstleister bei Ihnen im Einsatz oder direkt bei Ihnen angestellt war. Bei einer Einsatzunterbrechung über 3 Monate zählt die 18- Monatsfrist neu.
- **Equal Pay** nach 9 Monaten ab dem 1.04.2017 für Unternehmen **ohne Branchenzuschlagstarif** – d.h. nach 9 Monaten ununterbrochener Überlassung steht dem Mitarbeiter dasselbe Entgelt zu, wie Ihrem eigenen Personal (inkl. jeglicher Vergütung, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gewährt wird). Bei Unternehmen, **mit** Branchenzuschlagstarifen, erfolgt die Vergütung unverändert weiter über diese Tarifverträge.
- **Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht** – Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist als solcher zu bezeichnen (*Kennzeichnungspflicht*) und der Arbeitnehmer ist namentlich zu benennen (*Konkretisierungspflicht*) beides ist **vor** der Arbeitnehmerüberlassung zu dokumentieren.
- Ein Einsatz von Zeitarbeitern während eines **Streiks** ist gesetzlich **verboten**.

Änderung für den *Mitarbeiter*

- **Höchstüberlassungsdauer** 18 Monate ab Stichtag 1.04.2017 – hierbei werden auch Einsatzzeiten angerechnet, wenn Sie vorher durch einen anderen Personaldienstleister bei ein und demselben Kundenunternehmen oder direkt dort abgestellt waren. Waren Sie länger als 3 Monate nicht im besagten Kundenunternehmen tätig, zählt die 18 – Monatsfrist neu.
Gibt es Ausnahmen von der 18 – Monatsfrist?? Ja, Arbeitgeber und Gewerkschaften können für unterschiedliche Branchen längere Einsatzdauern vereinbaren. Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden.
- **Equal Pay** nach 9 Monaten ab dem 1.04.2017 - Sind Sie in einem Unternehmen eingesetzt, in dem Sie Branchenzuschlagstarife erhalten, ändert sich nicht viel für Sie. Sie erhalten weiterhin nach 4 bzw. 6 Wochen mehr Geld – und nicht erst ab dem 10. Monat, weil Branchenzuschlagstarife weiterhin ihre Gültigkeit haben. Vorherige Überlassungszeiten durch andere Personaldienstleister werden angerechnet, sofern sie nicht 3 Monate überschreiten.
- In Unternehmen ohne Branchenzuschlagstarife erhalten Sie ab dem 10. Einsatzmonat (erstmal ab 1.04.2018) so viel Arbeitsentgelt wie ein vergleichbarer Mitarbeiter im Kundenunternehmen. Verdient dieser weniger als Sie, behalten Sie natürlich Ihren Entgeltanspruch.
- Sie dürfen nicht in bestreikten Unternehmen tätig werden.

Haben Sie Fragen??? Rufen Sie uns an!!!